

Kurztitel

GrundausbildungsV f. die Verwendungsgruppe B (Zolldienst)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 104/1986 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 249/1997

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.03.1986

Außerkrafttretensdatum

30.09.1997

Text**Prüfungskommission**

§ 11. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A und B oder gleichwertiger Verwendungsgruppen bestellt werden; sie müssen auf dem Prüfungsgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Vortragende des Ausbildungslehrganges sind dabei vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A bestellt werden.